Worum es geht:

Vor kurzem haben wieder zahlreiche Computer-Händler Post von der Zentrale für private Überspielrechte aus München bekommen. Zwischenzeitlich wurden die Händler darüber informiert, dass die ZPÜ **für die Jahre 2002 bis 2010 für jeden selbst assemblierten PC eine Gebühr in Höhe von EUR 18,42 fordert**.

Die Händler wurden dazu aufgefordert, auf die Einrede der Verjährung bezüglich dieser Forderungen bis zum Jahr 2014/15 zu verzichten, um den Ausgang eines entsprechenden Verfahrens vor dem Bundesgerichtshof abzuwarten.

Was steckt dahinter?

Die ZPÜ macht einen urheberrechtlichen Anspruch geltend, der von jedem Hersteller eines Gerätes zu zahlen ist, mit dem sich Audio– oder Videoquellen legal im Sinne der erlaubten Privatkopie vervielfältigen lassen.

Eine solche Abgabe sieht das Gesetz als Entschädigung für diejenigen Urheber vor, die hinnehmen müssen, dass ihre Werke von Privatleuten legal vervielfältigt werden, ohne dass die sonst hierfür anfallenden Gebühren gezahlt werden.

Welche Größenordnung ist das?

Ein Händler, der Jahr für Jahr bei mittlerem Umsatz ca. 500 selbst assemblierte PCs verkauft, schuldet der ZPÜ nach deren Rechtsauffassung EUR 82.890,00.

Insbesondere Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, Ltd., UG), die diese Forderung nicht bedienen können, laufen Gefahr, einen Insolvenzantrag stellen zu müssen, wenn keine Einigung erzielt wird und die Zahlungspflicht gerichtlich festgestellt wird.

Ist die Forderung berechtigt?

Dies ist in der Tat die entscheidende und bis heute nicht abschließend geklärte Frage.

Die Frage liegt derzeit verschiedenen Gerichten zur Klärung vor. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass die endgültige Antwort erst in mehreren Jahren vom Europäischen Gerichtshof gegeben wird.

Bis dahin herrscht rechtliche Unsicherheit.

In der Zwischenzeit laufen gegen zahlreiche Händler und Hersteller Verfahren vor der **Schlichtungsstelle des Deutschen Patent– und Markenamtes**.

Hier ist Vorsicht geboten! Der Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle ist keineswegs unverbindlich, sondern wirkt wie ein vollstreckbares Urteil!

Gegen die Forderung bzw. die Forderungshöhe spricht aus unserer Sicht insbesondere,

- die gegebenenfalls eingetretene Verjährung der Ansprüche bis 2006,
- der Umstand, dass es weiterer zusätzlicher Geräte bedarf, um TV– u. Radiosendungen aufzuzeichnen,
- der Umstand, dass viele technisch mögliche Aufzeichnungsvorgänge nicht legal sind, da Kopierschutzmaßnahmen überwunden werden müssen,
- die Ungleichbehandlung mit den großen Herstellerfirmen, die deutlich geringere Sätze zahlen mussten.

Ob gegen Ihr Unternehmen tatsächlich durchsetzbare Ansprüche bestehen, können Sie durch unsere Vertragsanwälte klären lassen.

Antragsformulare erhalten Sie auf unserer Webseite (www.vdcf.de) oder auf Anfrage vom Vorstand.

Das weitere Vorgehen ...

Verbände, in denen die großen Herstellerfirmen organisiert sind, haben Tarife mit der ZPÜ ausgehandelt, die weit unter den heute von Klein– und Einzelhändlern geforderten Gebührensätzen liegen.

Ziel unserer derzeitigen Verhandlungen mit der ZPÜ ist es, einen Rahmentarif auszuhandeln, der ausweist, welche Gebühren für welches Jahr gezahlt werden müssen.

Wir raten dringend davon ab, fälschlich zu erklären, es seien keine PCs assembliert worden. Zwar beendet die ZPÜ nach Abgabe dieser Erklärung in der Regel die Verfahren.

Eine falsche Erklärung ist jedoch strafrechtlich verfolgbar und führt dann neben der bestehen bleibenden Zahlungspflicht zu empfindlichen Geld– oder Freiheitsstrafen!

Die Richtigkeit der Erklärung ist dabei über Testkäufe einfach nachprüfbar.

Unser Rat an Sie

Informieren Sie Sich rechtzeitig über Ihre Rechte und Pflichten!

Sorgen Sie rechtzeitig für Rechts– und Planungssicherheit!

Sichern Sie Sich die günstigen Tarife eines Verbandstarifvertrages!

Werden Sie Mitglied im VdCF e.V. und profitieren Sie auch von den weiteren Leistungen des Vereins.

Gemeinsam stark seit 1997

Der Verein

Der Verein wurde 1997 gegründet und 1999 in das Vereinsregister der Stadt Aachen eingetragen.

Unsere Ziele

Der Verein will die Öffentlichkeit für die modernen Informationstechnologien sensibilisieren, Jugendlichen die Möglichkeiten und Chancen in der IT-Branche nahe bringen und Händlern kompetenten und zugleich bezahlbaren Service ermöglichen.

In neuerer Zeit rückt zunehmend die Aufklärung junger Menschen über die Gefahren der Informationsverbreitung und Datenspeicherung in den Vordergrund. Hier gilt es, Aufklärungsarbeit zu leisten, damit der Umgang mit den eigenen persönlichen Daten verantwortlicher gestaltet wird.

Weitere Leistungen des Vereins

Unser Verein ist stets bemüht, für unsere Mitglieder weitere interessante Angebote und Dienstleistungen anzubieten. Dabei steht die Überlegung im Vordergrund, dass nur derjenige Händler profitabel wirtschaften kann, der sich auf sein Kerngeschäft konzentriert, nämlich den Service am Kunden.

- Preisgünstige Versicherungskonditionen durch Gruppentarife
- Bezahlbare Beratung in rechtlichen und steuerlichen Fragen
- Professionelles Forderungsmanagement
- Weiterbildung zu aktuellen Themen

Mitgliedsanträge erhalten Sie auf unserer Webseite oder beim Vorstand.

VDCF

Verein der
Computer-Fachhändler e.V. seit 1997

www.vdcf.de

Verein der Computer-Fachhändler e.V.

Amtsgericht Aachen, VR 3668

Theaterplatz 8-10
52052 Aachen

info@vdcf.de
Tel: 0241/90051-02
Fax: 0241/90051-64

Geschäftsführender Vorstand:
Martin Speicher

VDCF

Verein der
Computer-Fachhändler e.V. seit 1997

Informationen zur Unterstützung bei der Verhandlung über Gebührenansprüche der Zentrale für private Überspielrechte (ZPÜ)

?? Urheberrechtsabgabe ??

Auch Einzelhändler: ZPÜ verlangt 18,42 € je PC seit 2002 !!